

Aufgrund des § 70 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007(GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.- H. S.67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 26.01.2011 und durch den Hochschulrat am 02.05.2011 die folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Gewährung von Praxis- und Forschungsfreisemestern an der Fachhochschule Flensburg

§ 1 Zweck und Zielsetzung

- (1) Der wissenschaftlich-technische Fortschritt erfordert insbesondere auch zur Sicherstellung der studentischen Ausbildung auf einem dem Stand des Wissens entsprechenden Niveau eine ständige Qualifizierung und Weiterbildung aller in der Lehre tätigen Mitglieder der Hochschule. Die hohen Belastungen in der Lehre lassen hierfür oft nicht die erforderlichen Freiräume. Diese Freiräume können durch die Inanspruchnahme von Praxis- und Forschungsfreisemestern zur Durchführung von Forschungsprojekten und Praxiseinsätzen geschaffen werden.
- (2) Die vorliegende Satzung regelt die Umsetzung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Freistellungen von den Aufgaben der Lehre und der Mitwirkung an Prüfungen durch Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Flensburg zum Zwecke der Förderung der dienstlichen Forschungstätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für eine der Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit.
- (3) Diese Satzung regelt nicht Beurlaubungen zum Zwecke der Durchführung kommerzieller Tätigkeiten.
- (4) Eine Freistellung für ein Praxis/Forschungsfreisemester kann insbesondere gewährt werden für
 - die Durchführung von Entwicklungs- und Forschungsvorhaben, die im Zusammenhang mit dem Lehrgebiet der Professorin/ des Professors stehen
 - eine der Fortbildung dienliche, praxisbezogene Tätigkeit, wenn ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt
 - die Durchführung von Forschungsprojekten und die Wiederherstellung aktueller Forschungs- und Lehrtätigkeit und für Arbeiten an einem Forschungsprojekt
 - einen Aufenthalt an einer ausländischen Partnerhochschule zwecks Auf- bzw. Ausbau gemeinsamer Lehr- und Forschungsvorhaben

§ 2 Vergabekriterien

Bei zeitgleichen Anträgen sind unter anderem nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Leistungen in Forschung und/ oder Lehre oder Aktivitäten im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten
- Dauer der Amtszeit von zeitaufwendigen zentralen Funktionen
- Besondere Leistungen im Wissenstransfer zur Schärfung des Profils der FHF
- Zeitablauf seit dem letzten Forschungsfreisemester
- Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule Flensburg

§ 3 Dauer des Freisemesters

Die Freistellung wird nur für ein Semester beantragt und kann nur in begründeten Ausnahmefällen für zwei aufeinander folgende Semester anteilig beantragt werden.

§ 4 Zeitliche Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Die Ernennung zur Professorin oder zum Professor an der Fachhochschule Flensburg liegt im Regelfall mindestens sieben Semester zurück, in denen die Professorin oder der Professor durchgehend in der Lehre tätig war.
- (2) Zwischen dem zuletzt in Anspruch genommenen Freisemester und dem beantragten Freisemester liegt ein Abstand von mindestens sieben Semestern, in denen die Professorin oder der Professor durchgängig in der Lehre tätig war. Auf den vorgenannten Zeitraum darf eine Überschreitung der Mindestfrist vor dem ersten oder einem weiteren zuvor gewährten Freisemester nicht angerechnet werden. Ebenso darf dieser Abstand mit Rücksicht auf eine vorgesehene Verlängerung der Frist bis zum nächsten Freisemester nicht verkürzt werden.
- (3) Ein Freisemester wird in den letzten vier Semestern vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht bewilligt, auch wenn seit der letzten Freistellung bereits sieben Semester verstrichen sind.

§ 5 Sachliche Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Eine Freistellung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre, einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen sichergestellt ist.
- (2) Die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten ist gewährleistet.
- (3) Das eigene Forschungsvorhaben ist ausführlich und genau bezeichnet.
- (4) Die Freistellung muss unter Berücksichtigung der Leistung der Professorin oder des Professors in Forschung und Lehre gerechtfertigt sein.

§ 6 Vertretungsregelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre ist im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und -vertretern und dem Dekanat zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Vertretung wäre unter anderem auch durch Vorziehen oder Nachholen von Lehrveranstaltungen durch andere Hochschullehrer/innen der Fachhochschule Flensburg oder durch Lehraufträge, die nach Möglichkeit drittmittelfinanziert werden sollen, sichergestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in Lehre und Studium muss im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein, insoweit unterliegt die Bewilligung dem Haushaltsvorbehalt. Sollte eine Abdeckung des Lehrangebots aus dem hochschuleigenen Grund- oder Anreizbudget nicht möglich sein, prüft das Präsidium gemeinsam mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller, ob eine für die Hochschule kostenneutrale Vertretung realisiert werden kann.

§ 7 Bewilligung unter Vorbehalt

Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er zum Beispiel einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, erfolgt die Gewährung des Forschungsfreisemesters nur unter dem Vorbehalt, dass sie oder er weiterhin an der Hochschule verbleibt.

§ 8 Sonderbewilligung eines anderen vorherigen Dienstherrn

Professorinnen oder Professoren, die vor der Ernennung in Schleswig-Holstein bei einem anderen Dienstherrn als Professorin oder Professor tätig waren, können erstmals ein Freisemester beantragen, wenn seit der erstmaligen Ernennung zur Professorin/ zum Professor bzw. der erstmaligen Begründung eines entsprechenden Dienstverhältnisses oder seit dem letzten Freisemester mindestens ein Abstand von sieben Semestern liegt, in denen sie oder er durchgehend in der Lehre tätig war und wenn sie oder er seit ihrer/ seiner Einstellung als Professorin oder Professor mindestens zwei Semester in der Lehre tätig war.

§ 9 Bezüge und Einkünfte während des Freisemesters

- (1) Die Bezüge werden für die Dauer des Freisemesters grundsätzlich weitergezahlt.
- (2) Während des Freisemesters dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden (zum Beispiel regelmäßige Gastvorlesungen), für die Einkünfte, Zuschüsse, Honorare oder dergleichen gewährt werden. Ein Freisemester darf nicht zur Ausübung kommerzieller Tätigkeiten im eigenen oder einem anderen Unternehmen genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung unter Verzicht der Bezüge oder für die Hochschule kostenneutral erfolgt. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts müssen erfüllt sein.

§ 10 Antragstellung und Verfahren

- (1) Anträge auf Bewilligung sind formlos rechtzeitig schriftlich (spätestens im ersten Monat des dem geplanten Freisemester vorangehenden Semesters, also spätestens zum 31.03. bzw. 30.09.) über das Dekanat des Fachbereichs an das Präsidium der Fachhochschule Flensburg zu richten.
- (2) Das Präsidium der Fachhochschule Flensburg entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Fachbereichs und eventuell geforderter zusätzlicher Erklärungen bzw. Erläuterungen zum Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller.

§ 11 Abschlussbericht und Veröffentlichung

- (1) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Freisemesters ist dem Präsidium der Fachhochschule Flensburg über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form zu berichten.
- (2) Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 04.05.2011

Fachhochschule Flensburg
Der Präsident